

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. September 2002

---

---

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	85
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Wolfenbüttel .....	86
Bekanntmachung des Vierten Vertrages zur Änderung des Gestellungsvertrages .....	87
Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung Konföderation) .....	89
Bekanntmachung der Bildung der BARBARA-BERG-STIFTUNG .....	89
Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Bad Harzburg und Schlewecke-Göttingerode .....	91
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	91
Personalnachrichten .....	92

---

### **Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4 vom 15. Juli 2002 wurde auf Seite 68 das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Mai 2002 bekannt gemacht. Nachdem der Vertrag nun von den Vertretungen der Gliedkirchen unterzeichnet wurde, geben wir hiermit zur Kenntnis.

Wolfenbüttel, den 15. August 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

### **Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

#### Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen.“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche

in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Aus ihrer Mitte wählen die Synodalen der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je sechs Mitglieder, der reformierten Kirche drei Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe zwei Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium den Präsidenten und einen Stellvertreter.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“

d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Wörter „oder gewählt“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Wörter „oder Neuwahl“ und in Satz 2 die Wörter „der Synode oder“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Präsident der Synode und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 19“ ersetzt.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden §§ 16 bis 24.



EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BRAUNSCHWEIG

Landeskirchenamt □ Postfach 1664 □ 38266 Wolfenbüttel

An die  
Bezieherinnen und Bezieher  
des Landeskirchlichen Amtsblattes  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

LANDESKIRCHENAMT

Wolfenbüttel, 30. Juli 2002  
Telefon: (05331) 802 - 167  
168 (Sekretariat)  
Telefax: (05331) 802 - 9168  
EMail: a.schnelle@luth-braunschweig.de

Ihre Ansprechpartnerin: LKOARin Schnelle

R 30 - sh/mei

**Amtsblatt Stück 4 vom 15. Juli 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Druck des letzten Amtsblattes (Stück 4, Erscheinungsdatum 15. Juli 2002) ist ein Druckfehler unterlaufen. Versehentlich wurde mit der Nummerierung der Seitenzahlen mit der Seite 45 begonnen. Diese wurde jedoch bereits im Stück 3 des Landeskirchlichen Amtsblattes verwandt. Die eigentlich gültigen Seitenzahlen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Wir bitten um handschriftliche Korrektur des zum 15. Juli 2002 ausgelieferten Amtsblattes des CXV. Jahrganges.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
*Schnelle*

Anja Schnelle

Anlage

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Aufhebung des Kirchenverbandes Helmstedt .....	<del>56</del> 57
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde .....	<del>59</del> 60
Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig .....	<del>61</del> 62
Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	<del>67</del> 68
Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen .....	<del>68</del> 69
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses .....	<del>68</del> 69
Änderung der Verwaltungsordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen bei Fahrten und Freizeiten .....	<del>68</del> 69
Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	<del>68</del> 69
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	<del>61</del> 72
Bekanntmachung zum 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT sowie sonstige Tarifverträge zur Änderung des BAT und MTArb. ....	<del>61</del> 72
Kollektenplan 2002/2003 .....	<del>62</del> 73
Bekanntmachung der Satzung der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V. ....	<del>64</del> 75
Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung des Vereins Concerto Gandersheim e.V. ....	<del>67</del> 78
Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	<del>70</del> 81
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	<del>70</del> 81
Personalnachrichten .....	<del>72</del> 83

---

12. Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

13. In dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und gewählten“ gestrichen.

14. In dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 16“ ersetzt.

15. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „§ 17“ durch „§ 16“ und „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.

16. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

17. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16“ gestrichen, „§ 18“ durch „§ 17“, „§ 19“ durch „§ 18“, „§ 20“ durch „§ 19“ und „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2003 oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 13. Juni 2002

(L. S.) Dr. Margot Käßmann

#### Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2002

(L. S.) Dr. Friedrich Weber

#### Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Oldenburg, den 13. Juni 2002

(L. S.) Peter Krug

#### Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland

Leer, den 13. Juni 2002

Walter Herrenbrück  
Ernst-Joachim Pagenstecher  
(L. S.) Garrelt Duin

#### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Wolfenbüttel

Gemäß § 36 Abs. 3 Buchstabe a) der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. S. 27), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 3), hat die Propsteisynode der Evangelisch-lutherischen Propstei Wolfenbüttel am 8. März 2002 die Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung über die Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 15. August 2002

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Gemäß § 36 Abs. 3 Buchstabe a) der Propsteiordnung hat die Propsteisynode der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel am 08.03.02 folgende

#### Satzung

für die Evangelische Familien-Bildungsstätte in Wolfenbüttel beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte (im folgenden EFB genannt) ist ab 01.01.2002 eine Einrichtung der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel. Als Teil kirchlicher Erwachsenenbildung erfüllt sie insbesondere familienpädagogische Aufgaben. Sie will Wissen und praktische Hilfen für den Familienalltag vermitteln sowie Orientierung in Fragen der persönlichen Lebensgestaltung ermöglichen und dabei sowohl Kinder als auch Erwachsene in ihren Lebenszusammenhängen unterstützen und fördern.

Die ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel ist ihr Rechtsträger.

#### § 2

In der Arbeit der EFB wird die Aufgabe der Kirche gegenüber den Menschen entsprechend der Präambel der Verfassung der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig verwirklicht.

Als Teil des öffentlichen Bildungswesens erfüllt die EFB zugleich Aufgaben im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Im Rahmen der Jugendhilfe arbeitet sie gem. der Richtlinien des Landes Niedersachsen.

§ 3

Die EFB ist Mitglied der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten.

§ 4

Die EFB hat einen Vorstand. Ihm gehören fünf Kirchenmitglieder an. Drei von ihnen müssen Mitglieder der Propsteisynode der Propstei Wolfenbüttel sein, von denen mindestens ein Mitglied ordiniert sein muss.

Hauptberufliche und geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte in der EFB können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Vier Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit der Propsteisynode von dieser gewählt. Ein Mitglied wird vom Propsteivorstand berufen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beim vorzeitigen Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit der Propsteisynode vorzunehmen.

§ 5

Der EFB-Vorstand ist der Propsteisynode der Propstei Wolfenbüttel gegenüber dafür verantwortlich, dass der Auftrag der EFB in Übereinstimmung mit dem Auftrag der Kirche erfüllt wird.

Für die Aufstellung des Programms und die Durchführung der Aufgaben finden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien-Bildungsstätten“ des Landes Niedersachsen sowie die Richtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen grundsätzlich Anwendung. Die besonderen Verhältnisse im Arbeitsbereich der EFB Wolfenbüttel sind dabei zu berücksichtigen. Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Bildungsangebot der EFB ungeachtet der Gesamtverantwortung der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel und trifft bei Einstellungen die Auswahl der vorzuschlagenden haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als hauptberuflich und geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EFB können Kirchenmitglieder im Sinne des Artikels 6 der Verfassung der Landeskirche bestellt werden. Die hauptberuflichen und geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Propstei Wolfenbüttel angestellt. Vor Entlassungen ist der Vorstand der EFB anzuhören.

Als Angestellte der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel unterstehen die hauptberuflichen und geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EFB der Dienstaufsicht des Propsteivorstandes der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel. Ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festzustellen. Der Propsteivorstand der ev.-luth. Propstei bedient sich zur Durchführung der Dienstaufsicht des Vorstandes der EFB.

§ 6

Der EFB-Vorstand setzt die Höhe der an die Honorarkräfte zu zahlenden Vergütung im Rahmen des gem. § 7 zu erstellenden Haushaltsplanunterabschnittes fest. Der EFB-Vorstand beschließt außerdem die Höhe der Entgelte, die für die Teilnahme an den Kursen der EFB erhoben werden.

§ 7

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der EFB sind in einem besonderen Haushaltsplanunterabschnitt des Haushaltsplanes der ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel nachzuweisen.

Der Vorstand der EFB stellt den Entwurf des Haushaltsplanunterabschnittes einschließlich des Stellenplanes auf und legt ihn dem Propsteivorstand zur Weiterleitung an die Propsteisynode der Propstei Wolfenbüttel vor. Änderungen gegenüber dem vorgelegten Haushaltsplanunterabschnitt sollen im Benehmen mit dem EFB-Vorstand erfolgen. Der Vollzug des Haushaltsplanunterabschnittes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes obliegt der EFB.

§ 8

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung obliegt der Leitung der EFB, die den Vorstand über alle darüber hinausgehenden wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Satzung des ev.-luth. Kirchenverbandes vom 05.02.2001.

Wolfenbüttel, den 8. März 2002

**Evangelisch-lutherische Propstei Wolfenbüttel**

- Propsteivorstand -  
Senn v. Tomaszewski

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 der Propsteiordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

- Landeskirchenamt -  
Dr. Fischer  
Oberlandeskirchenrat

RS 224

**Bekanntmachung  
des Vierten Vertrages zur Änderung  
des Gestellungsvertrages**

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen vom 4./15. Juli 1967 (Amtsbl. 1967, S. 33), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (Amtsbl. 1977, S. 84), durch den

Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 (Amtsbl. 1988, S. 24), durch eine Berichtigung des Zweiten Vertrages vom 10. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 117) sowie durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 (Amtsbl. 1994, S. 54) ist durch den nachstehend abgedruckten Vierten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 15./23. April 2002 geändert worden. Der Vierte Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Vierter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages**

Zwischen

dem Land Niedersachsen

- vertreten durch

den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch  
die Niedersächsische Kultusministerin -

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,  
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg,  
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,  
der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland)

- jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Artikel I**

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 4./15. Juli 1967, zuletzt geändert durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für alle nicht unter den Buchstaben a) fallenden katechetischen Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen würden, erhalten die Landeskirchen die monatliche Bruttovergütung (einschließlich der jährlichen Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage), die diesen katechetischen Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem BAT zustehen würde.“

2. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c Für katechetische Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Unterrichtsauftrages bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen würden, erstattet das Land den Landeskirchen die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Erlassbestimmungen für die nebenamtlichen sowie geringfügig beschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, zustehen würde.“

3. In § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 5“ ersetzt durch „§ 40 Absatz 4“.

4. § 5 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 28 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. a) bis c) zu zahlenden Betrages.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige (Rentenversicherung 9,55 v. H., Arbeitslosenversicherung 3,25 v. H., Pflegeversicherung 0,875 v. H., Krankenversicherung - AOK Niedersachsen - 7,0 v. H.) zugrunde gelegt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.“

5. In § 5 Absatz 1 werden nach Nr. 3 die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Für geringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte erhalten die Landeskirchen, abweichend von Nr. 3, 23 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. c) zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Änderungsvertrages in Höhe von 12 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 10 v. H. berücksichtigt worden.

5. Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile nach Nr. 3 oder die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nach Nr. 4 insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass der Pauschalbetrag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Vertrags auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst wird.“

6. In § 5 Absatz 4 werden bei Buchst. b) die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für

Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.“

7. In § 5 Absatz 4 wird nach Buchst. b) folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Pastorinnen, Pfarrerinnen, Pastoren, Pfarrer und die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird – wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen – das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 Absatz 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.“

8. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.“

9. In § 5 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gem. § 52 BAT haben.“

#### Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Hannover, den 15. April 2002

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

**Die Niedersächsische Kultusministerin**

Jürgens-Pieper

Hannover, den 23. April 2002

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Die Vorsitzende des Rates**

Dr. Käßmann

**Der Leiter der Geschäftsstelle**

Behrens

### **Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung Konföderation)**

Die Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 28) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Vorspann zur Verordnung des Rates zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro sind in Satz 1 nach „§ 9“ das Wort „Abs. 3“ zu streichen.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Bekanntmachung der Bildung der BARBARA-BERG-STIFTUNG**

Frau Barbara Berg war in der Zeit von 1989 bis 2000 Pfarrerin in St. Marien Lamme und hat sich während dieser Zeit um die Kirchengemeinde verdient gemacht. Zur Bewahrung ihres Andenkens nach ihrem frühen Heimgang und zum Erhalt der Kirchengemeinde hat ihr Ehemann, Herr Dr. Heinz-Peter Berg am 9. Juni 2002 die unselbstständige, von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Lamme zu verwaltende, BARBARA-BERG-STIFTUNG gegründet und mit einem Stiftungskapital von 70.000,- Euro ausgestattet. Entsprechend dem Stifterwillen wird die Satzung der BARBARA-BERG-STIFTUNG nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

### **Satzung der BARBARA-BERG-STIFTUNG**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „BARBARA-BERG-STIFTUNG“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung und wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Braunschweig-Lamme verwaltet, der sich dazu des Stiftungsvorstands bedient.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Kirche St. Marien in Lamme. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung von Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an der Kirche
  - Verschönerungsmaßnahmen (z. B. neue Glasfenster)
  - konzeptionelle Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen (z. B. zur Verschönerung des Innenraums), z. B. Beauftragung von Studenten der HBK.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstands bzw. des Stiftungsvorstands als Verwalter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamme und fällt ihr lediglich mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Bauunterhaltungsmaßnahmen am Kirchengebäude zu verwenden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital in Höhe von EURO 70.000,- ausgestattet. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen Dritter.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch das Stiftungsvermögen in Höhe von max. einem Drittel selbst verwendet werden. Die Verwendung des Stiftungsvermögens zur Erfüllung von Stiftungszwecken bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Landeskirchenamtes.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern
  - a) dem Stifter Dr. Heinz-Peter Berg als Mitglied oder einer von ihm als Vertreter benannten Person; die Benennung erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren,
  - b) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Stifter jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen werden und die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Marien in Lamme sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte heraus den Vorsitzenden.
- (3) Der Kirchenvorstand kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes abberufen, sofern es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
- (4) Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der Landeskirche und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören
  - a) Vertretung der Stiftung
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - f) Beschlüsse über die Inanspruchnahme von Stiftungsvermögen gem. der Regelung nach § 3 Abs. 4
  - g) Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen vor Ausführung der Zustimmung des Kirchenvorstandes; bei Maßnahmen, die den Denkmalschutz berühren, ist vor Ausführung die Zustimmung des Stadtkirchenbauamtes bzw. der kirchlichen Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- (7) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens sowie über die Aufhebung der Stiftung sind einstimmig zu fassen.

§ 5

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand der St. Marien-Gemeinde in Braunschweig-Lamme vertreten. Dieser hat vor allen Entscheidungen den Stiftungsvorstand zu hören.

§ 6

Haushaltsplan

Der Stiftungsvorstand bereitet den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und den Haushaltsabschluss der Stiftung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche vor, insbesondere der Kirchengemeinde, der KonfHOK (Haushaltsverordnung für kirchliche Körperschaften) und des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Die Satzung ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

Braunschweig, den 9. Juni 2002

H. P. Berg

Die Annahme der Stiftung wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 KGO genehmigt.

Wolfenbüttel, den 2. Juli 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**

(L. S.)

i. A. Siebert  
Landeskirchenrat

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Abgrenzung unter den  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Andreas in Bad Harzburg und  
Schlewecke-Göttingerode  
vom 15. August 2002**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Abl. 2001 S. 3), wird verordnet:

§ 1

Aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Harzburg werden die Häuser der Straße Hopfengarten mit geraden Hausnummern ab Nummer 42 aufsteigend ausgegliedert und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke-Göttingerode zugeordnet.

§ 2

Die Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Harzburg, deren Wohnsitz nach der Änderung im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke-Göttingerode liegt, werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke-Göttingerode.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. August 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber  
Landesbischof

**Ausschreibung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Wichern Bezirk I Braunschweig Lehn-  
dorf-Kanzlerfeld** mit Hinzunahme des Neubaugebietes „Lammer Busch“. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im LÖW-Kooperationsmodell wird erwartet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Bornhausen mit Mechtshausen-Bilder-  
lahe**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Bornhausen und Mechtshausen-Bilderlahe zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2002 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Andreas (Bündheim) Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

**Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Stelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages** ab 1. August 2002 mit **Pfarrerin Tatjana Flache-Brandt**, bisher Wohnstift Augustinum.

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk II Braunlage** ab 1. August 2002 mit **Pfarrer Stefan Gresing**, bisher Broistedt mit Engelnstedt.

Die **Stelle des Propstes in der Propstei Königslutter** verbunden mit der **Pfarrstelle Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I** ab 1. August 2002 mit **Propst Andreas Weiß**, bisher Schwerin.

Die **Pfarrstelle Remlingen mit Semmenstedt und Tim-  
mern** ab 1. Juli 2002 mit **Pfarrer Stefan Lauer**, bisher Pfarrer auf Probe in Wolfenbüttel.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2002 mit **Pfarrer**in Sabine Ohainski, bisher Groß Flöthe.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2002 mit **Pfarrer**in Christiane Picht-Büscher, bisher Denstorf.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2002 mit **Pfarrer**in Kerstin Pustoslemšek, bisher Offleben.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht ab 1. August 2002 mit **Pfarrer** Claudius Müller, bisher Wolfenbüttel.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht ab 1. August 2002 mit **Pfarrer** Karl-Heinz Behrens, bisher Propstei Bad Harzburg.

Die Pfarrstelle Groß Flöthe mit Klein Flöthe und Zusatzauftrag 50 % Krankenhausseelsorge ab 1. August 2002 mit **Pfarrer** Ralf Ohainski, bisher dort in Stellenteilung.

Die Pfarrstelle Denstorf mit Groß Gleidingen ab 1. August 2002 mit **Pfarrer** Johannes Büscher, bisher dort in Stellenteilung.

Eine Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August mit **Pfarrer**in Almut Mensen-Etzold, bisher Braunschweig.

Die Pfarrstelle St. Jakobi Bezirk I in Braunschweig ab 1. August 2002 mit **Pfarrer** Eckhard Etzold, bisher dort in Stellenteilung.

#### Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben ab 1. August 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer** auf Probe Dr. Stefan Pustoslemšek, bisher dort in Stellenteilung.

Die Pfarrstelle St. Andreas Bezirk II in Salzgitter-Lebenstedt ab 29. August 2002 im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer**in auf Probe Britta Karow.

Die Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Braunschweig ab 1. August 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer** auf Probe Matthias Burghardt.

#### Personalnachrichten

##### Beurlaubung

**Pfarrer**in Angelika Meiners wurde ab 1. August 2002 beurlaubt.

#### Versetzung in den Ruhestand

**Pfarrer** Hellmut Winkel ist mit Ablauf des 31. Juli 2002 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer** Wolfgang Wähling ist mit Ablauf des 31. Juli 2002 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer** Dr. Walter Bosse ist mit Ablauf des 31. Juli 2002 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer** Joachim Wölfel ist mit Ablauf des 31. Juli 2002 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 15. September 2002

#### Landeskirchenamt

Müller

#### HINWEIS

##### 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet **Pfarrer**innen und **Pfarrer**n aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkshilflichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 Euro bis 336 Euro gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 22. November 2002 vorliegen.